



PRAKTIKERHANDBUCH

Sanierung/Insolvenz

Bankrecht

Schneider/Linkert/von Buchwaldt (Hrsg.)

Handbuch zum neuen Sanierungsrecht

**Sanierung in der Bank- und Unternehmenspraxis seit
Inkrafttreten des StaRUG**

Zitervorschlag:

Autor/in: Schneider/Linkert/von Buchwaldt (Hrsg.), Handbuch zum neuen Sanierungsrecht, RdNr. XXX.

Schneider/Linkert/von Buchwaldt (Hrsg.)

Handbuch zum neuen Sanierungsrecht

Sanierung in der Bank- und Unternehmenspraxis seit Inkrafttreten des StaRUG

Marvin Bauernfeind

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Insolvenzverwalter, Senior Associate
BBL Brockdorff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dortmund

Dr. Beatrice Bedka

Rechtsanwältin, Leitung
BB RECHTSANWALTSKANZLEI
Dresden

Markus Birkmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Insolvenzverwalter, Partner
BBL Brockdorff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berlin

**Tom Brägelmann, LL.M. (Cardozo),
Attorney and Counsellor at Law (NY)**
Rechtsanwalt, Partner,
Schalast Tax Law
Frankfurt am Main

Oliver Damerius
Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator, Partner
BBL Brockdorff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berlin

ISBN:
© 2021

978-3-95725-984-4
Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
www.FCH-Gruppe.de
info@FCH-Gruppe.de

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
CPI books GmbH, Leck
Satz:
Druck:

II. Restrukturierung in der Unternehmensnachfolge

1. Einleitende Betrachtung der Nachfolsituation von Familienunternehmen in Deutschland

1536 Der breite Mittelstand als vielbeschworenes Rückgrat der deutschen Wirtschaft ist maßgeblich geprägt von Familienunternehmen. So sind von den 3,6 Millionen Unternehmen in Deutschland tatsächlich 3,4 Millionen inhabergeführt und befinden sich in Familienhand. Auch, wenn es sich hierbei vorwiegend um kleine und mittlere Unternehmensgrößen handelt, stehen doch in dem Zeitraum von 2018 bis 2022 in der Umsatzgröße von über 5 Mio. Euro mehr als 10.000 Unternehmen vor dem Prozess der Übergabe¹²⁹³. Insgesamt sind 2,4 Millionen sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer in diesen Unternehmen beschäftigt, die zur Übernahme stehen. Nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung hat sich die Anzahl der Übergaben in den letzten 10 Jahren noch einmal deutlich gesteigert. Auf der anderen Seite gibt es eine rückläufige Anzahl potenzieller Nachfolger.¹²⁹⁴ Diese Situation wird zusätzlich dadurch verschärft, dass immer weniger Unternehmer einen Nachfolger in der eigenen Familie finden. Abb. 6 zeigt wesentliche Eckdaten zur Nachfolsituation in Deutschland. Auf der linken Seite wird die Verteilung nach Umsatzklassen aufgezeigt. Hier wird einerseits deutlich, dass die Anzahl der Familienunternehmen mit zunehmender Unternehmensgröße abnimmt. Andererseits wird aber auch herausgestellt, dass immer mehr Unternehmen zur Übergabe anstehen – zwischen 2010 und 2018 gibt es eine Steigerungsrate von 63 % aller Familienunternehmen, die zur Nachfolge anstehen. Bei der Verteilung nach Branche in der Mitte der Abbildung liegt ein Schwerpunkt im produzierenden Gewerbe, gefolgt von Handelsunternehmen und unternehmensbezogenen Dienstleistungen.

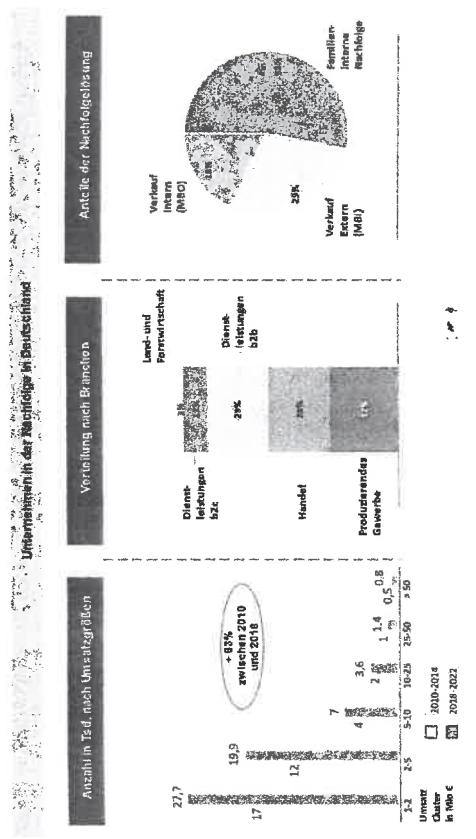


Abbildung 6 zeigt wesentliche Zahlen zur Unternehmenslandschaft in der Nachfolge in Deutschland¹²⁹⁵

Betrachtet man die jeweilige Rechtsform als Unterscheidungsmerkmal, so ist nach der Einzelgesellschaft, die Personengesellschaft die dominierende Form. Hier werden 77 % eigentümergeführt. Selbst das Gros der Kapitalgesellschaften wird in Deutschland von Familien kontrolliert. Dies gilt allerdings nicht mehr für Aktiengesellschaften, die nur noch mit 27 % eigentümergeführt sind.¹²⁹⁶ Die rechte Seite der Abbildung zeigt die Struktur der Nachfolgelösungen und es wird deutlich, dass nur noch knapp die Hälfte innerhalb der eigenen Familie weitergegeben wird.

Insgesamt zeigen diese Zahlen eindrucksvoll die oft unterschätzte Bedeutung der familiengeführten resp. -kontrollierten Unternehmen in Deutschland. Ein erfolgreich gestalteter Übertragungsprozess zeigt vor diesem Hintergrund umso mehr die volkswirtschaftliche Relevanz.

Die eigentliche Gestaltung einer Unternehmensnachfolge ist in seiner Gesamtheit ein anspruchsvolles Unterfangen, das sich nicht allein auf rechtliche und steuerliche Themenstellungen reduzieren lässt. Insbesondere betriebswirtschaftliche

¹²⁹³ Vgl. Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) 2018, S. 12.

¹²⁹⁴ Vgl. DIHK-Report zur Unternehmensnachfolge 2019, S. 7.

¹²⁹⁵ Vgl. Koz, *Spartenweise Entwicklung und volkswirtschaftliche Bedeutung in Deutschland in Unternehmensnachfolge*, Hrsg. Wiegehahn 2020, S. 6 ff.

¹²⁹⁶ Vgl. Riedel 2018, Praxishandbuch Unternehmensnachfolge, S. 5 f.

schaftliche und vor allem die familiären und persönlichen Gesichtspunkte spielen eine entscheidende Rolle in der Ausgestaltung eines tragfähigen Konzeptes für eine gehungene Unternehmensübergabe.¹²⁹⁷

Neben der geordneten Übergabe von Familienunternehmen in wirtschaftlich stabilen Verhältnissen, gibt es leider auch eine Vielzahl inhabergeführter Unternehmen, die sich in einer mehr oder weniger ernsten Krise befinden. Folgt man der sechsstufigen Krisen-Logik nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), so befindet sich ein Unternehmen schnell in der Ertragskrise, wenn ein wirksames Gegensteuern einer Strategie- resp. Produkt- und Absatzkrise ausbleibt und ein Renditeverfall zu einem deutlichen Eigenkapitalrückgang führt.

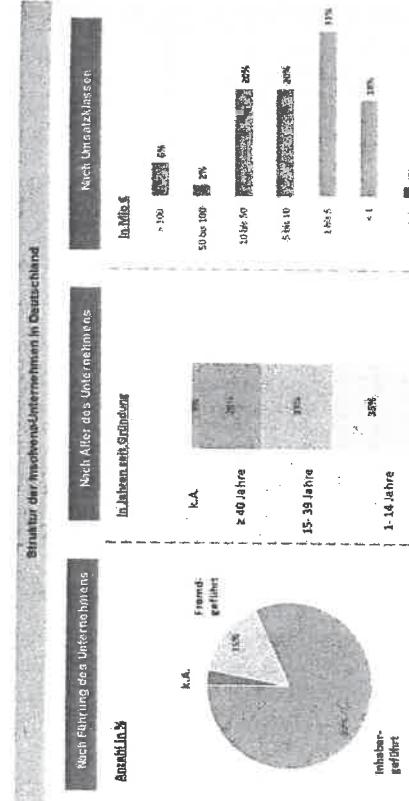


Abbildung 7 zeigt die Struktur der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland

- 1541 Kommen noch eine komplexe Finanzierungsstruktur und ein schlecht gesteuertes Working-Capital-Management hinzu, so kann sich das Unternehmen schnell in der Liquiditätskrise befinden. Eine zugesetzte Liquiditäts situation wiederum mündet nicht selten in der Insolvenzreife.¹²⁹⁸
- 1542 Abbildung 7 zeigt die Struktur der Insolvenzen in Deutschland nach der Führung, dem Alter und den Umsatzgrößen der Unternehmen.¹²⁹⁹ Dabei wird klar,

¹²⁹⁷ Vgl. Riedel, Praxishandbuch Unternehmensnachfolge 2018, S. 18.

¹²⁹⁸ Vgl. F&A zu IDW S 6, 2018, S. 26 f.

¹²⁹⁹ Vg. Euler Herme (Hrsg.): Wirtschaft Konkret: Ursachen von Insolvenzen, Nr. 414, 2018, S. 15.

dass über 80 % der insolventen Unternehmen inhabergeführt sind. Bei der Altersstruktur wird darüber hinaus deutlich, dass knapp zwei Drittel der Unternehmen 15 Jahre und älter sind. Hierbei handelt es sich also um im Markt etablierte Geschäftsmodelle, die in eine entsprechende Schieflage geraten sind. Abschließend wird ersichtlich, dass mehr als ein Viertel der insolventen Unternehmen höhere Umsätze als 10 Mio. Euro verzeichnet.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich ein Großteil der mittelständischen Unternehmen in Deutschland, die sich in Familienhand befinden, immer seltener innerhalb der eigenen Familie weiterführen lassen und sich darüber hinaus in einer Krisensituation befinden.

Vor dem Hintergrund dieser Relevanz widmet sich der vorliegende Artikel der Restrukturierung von Unternehmen in der Nachfolge. Dabei wird zunächst ein Augenmerk auf das Spannungsfeld zwischen den rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Entscheidungskriterien des Unternehmers und dessen persönlich-emotionalen Befindlichkeiten gelegt (Kapitel D.II.2.b)).

In Kapitel D.II.3. werden die Varianten der Unternehmensnachfolge, also die Weitergabe innerhalb der Familie, der Verkauf an Dritte und die Überführung in eine Stiftung als Sonderform diskutiert. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeiten der Restrukturierung eingegangen, wie sie in unterschiedlichen Krisenphasen anwendbar sind. So kann die Nachfolge als solche auch als ein Mittel der Sanierung genutzt werden. Nicht nur hier kann auch das StaRUG nutzbringend eingesetzt werden.

2. Der Eigentümer im Spannungsfeld von rationalen und emotionalen Beweggründen

Die Königsdisziplin in der Erbrechtsberatung wird die Unternehmensnachfolge genannt. Diese hochtrabende Bezeichnung ist nicht nur der immer komplexer werdenden steuerrechtlichen Regelungswelt geschuldet, sondern insbesondere auch den sehr emotional belegten Entscheidungsprozessen, die in vielen Fällen an familiären Spannungen oder übersteigerten Erwartungshaltungen des Übergebers scheitern.

Die Praxis zeigt, dass die Annäherung des Unternehmers an das Thema Nachfolge nur in vorsichtiger Dosierung erfolgt. Oft wird die Thematik immer wieder zurückgestellt oder verdrängt.

¹⁵⁴⁶ Die Königsdisziplin in der Erbrechtsberatung wird die Unternehmensnachfolge genannt. Diese hochtrabende Bezeichnung ist nicht nur der immer komplexer werdenden steuerrechtlichen Regelungswelt geschuldet, sondern insbesondere auch den sehr emotional belegten Entscheidungsprozessen, die in vielen Fällen an familiären Spannungen oder übersteigerten Erwartungshaltungen des Übergebers scheitern.

¹⁵⁴⁷ Die Praxis zeigt, dass die Annäherung des Unternehmers an das Thema Nachfolge nur in vorsichtiger Dosierung erfolgt. Oft wird die Thematik immer wieder zurückgestellt oder verdrängt.

- 1548 So haben sich in einer Studie der Deutschen Bank 27 % der potenziellen Erblasser in der Altersgruppe der 50- bis 64-jährigen noch keine Gedanken zum Thema Vererben gemacht.¹³⁰¹
- 1549 In der Medizin ist die Shocktherapie ein geeignetes Mittel und soll auch hier aufzeigen, was eine fehlende Nachfolgeregelung für den Unternehmer, wie auch das Unternehmen bedeutet. Der Kampf ums Erbe, Stillstand in der operativen Leitung sowie zurückhaltende oder fehlende Unterstützungen der finanziierenden Banken und zunehmender internationaler Wettbewerbsdruck können in der Zeit ungeplanten Umbrüchen ein Lebenswerk schnell zu Nichte machen bzw. das Unternehmen mehr und mehr in eine ungewollte Krisensituation bringen.
- 1550 Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Nachfolgedenkmal ist daher ein wesentlicher Eckpfeiler für eine erfolgreiche Weitergabe. Generell spielt der Faktor Zeit bzw. der Zeitpunkt dafür eine entscheidende Rolle.

Unternehmen im Spannungsfeld zwischen rationalen und emotionalen Faktoren

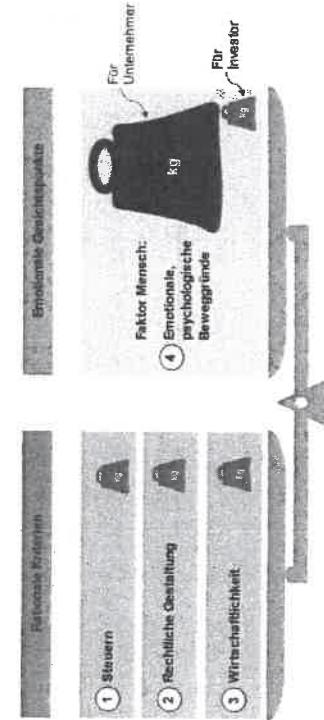


Abbildung 8 zeigt die wesentlichen Entscheidungskriterien in der Waggabale

- 1551 Etwa drei bis zehn Jahre vor der geplanten Übergabe sollte der Firmeninhaber damit beginnen, sein Unternehmen wettbewerbsfähig und profitabel für die nächste Generation aufzustellen und spätestens drei Jahre vorher mit der Suche

nach einem Übernehmer beginnen.¹³⁰¹ Eine rechtzeitige Nachfolgeplanung bewahrt das Unternehmen vor dem Abgleiten in eine mögliche Krisensituation. Umso mehr, wenn in der Nachfolgegestaltung die steuerlichen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kriterien hinreichend einbezogen werden. Allerdings sind es vielfach andere Beweggründe, die am Ende für eine Entscheidung ausschlaggebend sind – es handelt sich um die emotionalen, psychologischen Hintergründe. Abbildung 8 veranschaulicht diesen Zusammenhang.

a) Rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte

1552 Im Vorfeld der möglichen Nachfolgekonzepte gilt es, für das Unternehmen ein rechtl. steuerrechtlich und wirtschaftlich tragfähiges Konzept zu erarbeiten. Zunächst müssen die Ziele und Wünsche des Übergebers in der Nachfolgeplanung definiert werden. Hier werden am häufigsten die Werterhaltung und Fortführung des Unternehmens insgesamt genannt. Daneben ist die Versorgungssicherung des bisherigen Betriebshabers, seines Ehegatten und ggf. auch der Erben entscheidend.

1553 Die Vorbereitung der Unternehmensnachfolge ist Anlass, das gesamte Unternehmen auf den Prüfstand zu stellen.¹³⁰² So ist es erforderlich, im ersten Schritt eine detaillierte **rechteliche Bestandsaufnahme** zu erstellen. Dazu sind alle bestehenden Rechtsformen, wie GmbH & Co. KG, GmbH, GbR, Familienstiftung etc. sowie vertragliche Verpflichtungen innerhalb der Familie wie Eheverträge, Güterstandsvereinbarungen, Testamente, Erbverträge, Stiftungssatzungen oder Nießbrauchrechte zu analysieren. Zu bedenken sind in diesem Zusammenhang auch Hausgesetze, Familiensetzungen, ungeschriebene Familiengesetze und Beschlüsse von Familientagen.

1554 Darüber hinaus sind alle laufenden vertraglichen Regelungen des Unternehmens und der Gesellschafter mit Dritten, wie Gesellschafterverträge, stille Beteiligungen, Mitarbeiterbeteiligungen und Darlehen aufzubereiten. Aus **wirtschaftlichen Gesichtspunkten** sollte das Unternehmen für eine anstehende Übertragung möglichst gesund aufgestellt sein. Dies gilt sowohl für die Weitergabe innerhalb der Familie, damit der Nachfolger ein profitables und wettbewerbsfähiges Unternehmen erhält, als auch beim Verkauf an Dritte, um einen entsprechenden Verkaufserlös zu erzielen. Dabei sollte das Unternehmen einem ganzheitlichen Stresstest unterzogen werden.

¹³⁰⁰ Vgl. Studie der DIHK zur Unternehmensnachfolge 2019, S. 16.

¹³⁰¹ Witek, Unternehmensnachfolge 2021, S. 17.

¹³⁰² Witek, Unternehmensnachfolge 2021, S. 17.

- 1556 Zunächst gilt es, hierbei die Passivseite und damit aktuelle Unternehmensfinanzierungen auf ihre Angemessenheit und Zukunftsfähigkeit für das Unternehmen zu prüfen. Nicht selten finden sich in Familienunternehmen gewachsene Strukturen, die seit Bestehen über persönliche Kontakte entstanden sind und nicht immer die objektiv beste Lösung darstellen.
- 1557 Auch das Working Capital ist oft verbesserungsfähig, da auch hier langjährige persönliche Beziehungen bspw. von einem professionellen Debitorenmanagement mit entsprechendem Mahnwesen abhalten.
- 1558 Darüber hinaus sollten organisatorische Grundsatzfragen bzgl. der Strukturen und Prozesse vor der Übergabe gestellt werden. Nicht nur, um etwaige Kostenherde zu identifizieren, sondern auch um eine operative Wettbewerbsfähigkeit in den Funktionen der Wertschöpfungskette sicherzustellen. Gerade hier liegt der Grundstein für eine etwaiige Anpassung der Personalkosten. Diese sollten in jedem Fall vor der Übergabe angepasst werden, da die Reduzierung der Lohnsumme nach Übergabe hohe steuerliche Einbußen zur Folge haben kann.
- 1559 Eine fehlende, falsche oder zu späte Nachfolgeumsetzung kann zu erheblichen Wertverlusten im Familienunternehmen führen. Wenn das Unternehmen sich bereits in einer Krise befindet, kann die **Nachfolge** sogar als **Mittel der Sanierung** genutzt werden. Denn vielfach liegen die Gründe für wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Person des Unternehmenspatrons selbst. Dies kann durch mangelnde Kreditwürdigkeit aufgrund des Alters, persönlicher Animositäten gegenüber wesentlichen Kunden, Lieferanten oder finanziierenden Banken hervorgerufen sein. Aber auch durch eine kritische Haltung gegenüber neuen Technologien, wie der Digitalisierung und damit der Erschließung neuer Geschäftsfelder bzw. der Professionalisierung interner Prozesse werden entsprechende Restrukturierungsmaßnahmen erforderlich gemacht. Mit der Weitergabe des Unternehmens in einer Krisensituation kann hier ein frisches Gesicht in der Unternehmensführung Sanierungspotential mit sich bringen und für alle Beteiligten eine zielführende und auch gesichtswährende Sanierungsposition darstellen.¹³⁰³ Auch bietet die Unternehmensnachfolge eine Chance, Fragen nach der Wettbewerbsfähigkeit neu zu stellen und zu beantworten. Grundsätzlich kann also die Unternehmensnachfolge als ein Sanierungsinstrument verstanden werden.
- 1560 Die Planung der Unternehmensnachfolge bedarf auch **steuerrechtlich** eines langen zeitlichen Vorlaufs. Dies gilt umso mehr, wenn im Hinblick auf den

Vermögensübergang Umstrukturierungen notwendig sein sollten, damit der Vermögensübergang steuerfrei oder doch zumindest steueroptimiert stattfinden kann. Mehrfach findet sich in den Steuergesetzen eine Haltefrist von sieben Jahren für eine Steuerfreiheit (z. B. Einbringung nach § 22 UMWStG oder Optionsverschonung zur 100%igen Steuerbefreiung von Unternehmensvermögen nach § 13a Abs. 10 ErbStG).

Fraglich ist, ob das Unternehmensvermögen völlig (1) **unentgeltlich**, wozu im einkommensteuerlichen Sinne auch eine Übertragung gegen Nießbrauchsverbehalt oder gegen lebenslange Versorgungsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG¹³⁰⁵ zur Versorgung des Übergebers zu zählen sind, (2) **entgeltlich** im Zuge des Verkaufs an den Nachfolger in der Familie oder an einen Dritten oder (3) **teilweise entgeltlich, teilweise unentgeltlich** (sog. gemischte Schenkung) übertragen werden soll. Bei der Entscheidung ist nicht nur das Versorgungsbedürfnis des Überträgers, sondern auch sein Beherrschungs- und Überwachungsbedürfnis sowie die Erratskraft des übertragenen Vermögens zu berücksichtigen.

- b) **Persönlich emotionale Gesichtspunkte**
- Bei vielen Unternehmern stehen oft nicht so sehr die rein rationalen Entscheidungskriterien im Vordergrund, sondern ein »unternehmerischer Traum« im Zentrum des Handelns. Der Inhaber ist eng mit seinem Unternehmen verbunden und hat über Jahrzehnte eine persönliche Bindung zu den Menschen, Maschinen und Produkten aufgebaut – es geht hier um die Weitergabe seines Lebenswerks.¹³⁰⁶ Das Ideal vieler Familienunternehmer ist noch immer die »monarchische Nachfolge vom Vater auf den Sohn.« So wünschen sich über 90 % der Übergeber eine familientreue Nachfolge.¹³⁰⁷ Doch der traditionell bestehende Wunsch, das Unternehmen innerhalb der eigenen Familie weiterzugeben, findet in der Realität immer seltener statt. Aktuell wird gerade noch etwa die Hälfte aller Unternehmensnachfolgen in der Verwandtschaft weitergegeben. Neben der Demographie spielen hier auch Megatrends, wie Singularisierung und Individualisierung mit dem einhergehenden Wunsch der persönlichen Selbstverwirklichung eine entsprechende Rolle.¹³⁰⁸ Der Nachwuchs strebt nach

¹³⁰⁵ Vgl. BMF-Schreiben vom 11.03.2010 (v4. Rentenerlass); BStBl. 2010, 227, Tz. 5.

¹³⁰⁶ Vgl. *Wiesbaden*, Erwartungen an die Unternehmensnachfolge, in: Unternehmensnachfolge, 2020, S. 41 f.

¹³⁰⁷ Vgl. *Institut für Mittelstandsforschung Bonn* (IfM) 2018, S. 12.

¹³⁰⁸ Vgl. *Wiesbaden*, Einkäufen bei Multichannel-Retailern, 2014, S. 24 f.

individuellen Lebensentwürfen frei von familiären Konventionen. Auf der anderen Seite stehen oft die vom Eigentümer erwarteten Management-Kompetenzen bei möglichen Nachfolgern innerhalb der Familie nicht zur Verfügung. Familiären Gerechtigkeitsthemen, fehlender Qualifikation der Kinder sowie anderen familiären Konfliktherden steht die Sorge des Unternehmers vor Zersplitterung seines Unternehmens, um den Erhalt von Arbeitsplätzen und die Wahrung seines unternehmerischen Erfolges« gegenüber.

- 1563 Für eine erfolgreiche Nachfolge, familienintern wie extern, gilt es daher sich weitgehend an den objektiven Entscheidungskriterien zu orientieren und sich nicht von emotionalen Wunschvorstellungen leiten zu lassen.

3. Varianten der Unternehmensnachfolge

- 1564 Als Unternehmer Verantwortung abgeben, das Lebenswerk vertrauensvoll in andere Hände legen – das fällt nicht leicht. Die erste große Entscheidung, die der Übergeber nach den oben definierten Zielen zu treffen hat, ist die Nachfolge innerhalb der Familie oder den Verkauf des Unternehmens zu favorisieren. Fällt nach Abwägung aller Ziele und Faktoren die Nachfolge familienintern aus, liegt der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahmen in der rechtlichen und steuerlichen Optimierung, sofern sich das Unternehmen nicht in einer Krisensituation befindet. Läuft es auf einen Unternehmensverkauf hinaus, steht eine Unternehmensrestrukturierung hinsichtlich einer Optimierung des Verkaufserlöses im Vordergrund.

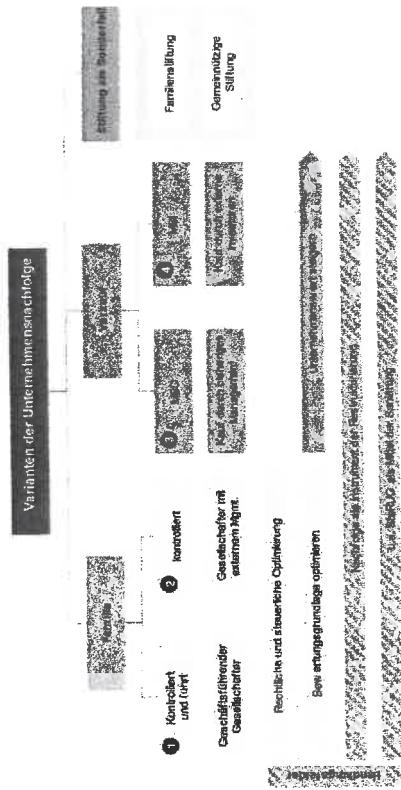


Abbildung 9 mit den grundsätzlichen Varianten der Unternehmensnachfolge

Abbildung 9 zeigt die grundsätzlichen Varianten in der Unternehmensnachfolge auf.
Die darin beschriebenen Gestaltungsmöglichkeiten werden in den folgenden Unterkapiteln diskutiert.

- Unternehmen innerhalb der Familie weitergeben
 - Rechtliche und steuerliche Aspekte bei der unentgeltlichen Übertragung
- Der häufigste Fall der **familieninternen Nachfolgeregelung** ist die Weitergabe sowohl auf der Eigentümerebene als Gesellschafter als auch auf der operativen Ebene des Vorstandes bzw. Geschäftsführers (geschäftsführender Gesellschafter). Dies kann zeitlich auseinanderfallen oder im Übergabevertrag zur Altersabsicherung des Übergebers und dessen Ehepartner mit Nießbrauchrechten an den Unternehmenserträgen oder einer dauernden Last versehen sein. So kann der Nachfolger zielorientiert auf seine Verantwortung vorbereitet werden und die unternehmerische Kontinuität gewahrt bleiben. Auch ist es für das übernehmende Familienmitglied motivierender, mit Herzblut und Engagement an der weiteren Wertsteigerung des Unternehmens als neuer Eigentümer zu wirken. Die Alternative ist die erbrechtliche Weitergabe durch Testament oder Erbvertrag. In diesem Fall erfolgt die Übertragung erst mit dem Ableben des Übergebers. Zu bedenken sind bei der testamentarischen Lösung immer die Pflichtteilsansprüche der weichenden Erben sowie das Konfliktpotential der

ererbten Familienmitglieder. Die Praxis zeigt, dass es in vielen Fällen, aufgrund fehlender oder unklarer Testamente, zu großen Erbstreitigkeiten zwischen den Hinterbliebenen kommt. Auch ist zu bedenken, dass ein unerwarteter Unfall oder Krankheit zur Geschäftsunfähigkeit des Erblassers führen kann und damit keine Möglichkeit mehr besteht, den Nachlass wunschgemäß und sinnvoll zu regeln.

1568 Der größte Fehler in der Nachfolgegestaltung ist das Fehlen von **Vollmachten**. Selbst für den Fall, dass kein Testament erstellt wurde, kommt es durch die gesetzliche Erbfolge bzw. durch den Gesellschaftsvertrag zu einer wie auch immer gearteten Weiterführung des Unternehmens. Doch durch Krankheit oder Unfall des Unternehmensinhabers kann die davor liegende Phase, die sich zum Beispiel durch einen Schlaganfall des Übergebers über Jahre hinziehen kann, zur kompletten Handlungsunfähigkeit des Unternehmens bis zum Stillstand führen. Daher sind unbedingt wirksame Vertretungsvollmachten, die über den Todesfall hinaus gültig und von Mitgesellschaftern genehmigt sein sollten, abzuschließen, um hier die Handlungskontinuität im Unternehmen zu wahren.

1569 Aus steuerlicher Sicht ist die Übergabe eines Unternehmens im Weg der **weggenommenen Erbfolge** innerhalb der Familie im Regelfall (a) eine **Schenkung** (ggf. unter zeitlich begrenztem oder lebenslangem Nießbrauchsverbleib als Duldungsauflage)¹³⁰⁹ oder (b) eine **Übertragung** gegen lebenslange Versorgungsleistungen¹³¹⁰ als Leistungsauflage einer Rente an den Übergeber, die beide als ertragsteuerlich unentgeldlich gelten. Beide Übertragungsformen haben damit gemeinsam, dass der Beschenkte als Rechtsnachfolger steuerlich in die Fußstapfen des Übergebers tritt, weshalb stille Reserven im übergebenen Vermögen nach § 6 Abs. 3 EStG nicht aufgedeckt werden, und die Versorgung des Schenkens durch die Erträge des übergebenen Vermögens gedeckrt ist. Während ertragsteuerlich im Fall (a) der Vorbehaltsnießbrauch dazu führt, dass die laufenden Einkünfte dem Vorbehaltsnießbraucher steuerlich weitesthin zugerechnet werden, bis der Nießbrauch durch Zeitablauf oder Tod wegfällt, werden im Fall (b) die laufenden Einkünfte dem Übernehmer zugerechnet und ein einkommenssteuerlicher Abzug der Vorsorgeaufwendungen aus dem Versorgungsvertrag nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG zugelassen und zugleich korrespondierend Einnahmen nach § 22 Nr. 1a EStG dem Übergeber zugerechnet. Während der Nießbrauchsverbleib im Schenkungsvertrag relativ ein-

fach gehalten ist und ein Nießbrauchsabzug sowohl bei privat gehaltenem Vermögen als auch betrieblichem Vermögen in Betracht kommt, kommt die Übergabe gegen Versorgungsleistungen nur für betriebliches Vermögen in Betracht.
Wie Schenkungen (mit und ohne Nießbrauchsverbleib oder Versorgungsbezügen) schenkungsteuerlich behandelt werden, beschreiben wir knapp nachfolgend.

1571 Die steuerliche Begünstigung der Übertragung von unternehmerischem Vermögen hat der Gesetzgeber an bestimmte Bedingungen geknüpft. Wenn die Haltedauer des übertragenen unternehmerischen Vermögens von sieben Jahren überschritten wird, kann eine völlige Steuerfreiheit der Übertragung unternehmerischen Vermögens erreicht werden (§ 13a Abs. 10 ErbStG). Wird eine Haltdauer von nur fünf Jahren erreicht, kann nur eine 85%ige Steuerfreiheit des unternehmerischen Vermögens erreicht werden (§ 13a Abs. 1 ErbStG). Die Sozialgerechtigkeit der vollständigen oder teilweisen steuerbefreiten Schenkung wird dadurch erreicht, dass Arbeitsplätze im übertragenen Unternehmen auch nach der Schenkung für die vorgenannten Zeiträume nach der Schenkung erhalten bleiben müssen (§ 13a Abs. 3 ErbStG). Das wird quantitativ daran gemessen, dass für die 100%ige Steuerbefreiung des Unternehmensvermögens die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre (Ausgangslohnsumme) in den folgenden sieben Jahren erhalten bleiben soll. Für die 100%ige Befreiung reicht es bei größeren Unternehmen aus, wenn das Fünffache der Ausgangslohnsumme in den folgenden sieben Jahren insgesamt nicht unterschritten wird (sog. Mindestlohnsumme von 500 %). Für eine 85%ige Steuerbefreiung reicht es aus, wenn die Ausgangslohnsumme in den folgenden fünf Jahren das Vierfache der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme von 400 %).

1572 Von der völligsten oder teilweisen Steuerfreiheit erfasst, ist nur bestimmtes unternehmerisches Vermögen (sog. unternehmerisches oder »begünstigungsfähiges Vermögen«), nicht aber das nicht-unternehmerische, typische Privatvermögen sowie das nicht-betriebsnotwendige Vermögen (entsprechend der gesetzlichen Terminologie als nicht-begünstigtes »Verwaltungsvermögen« bezeichnet). Zum begünstigungsfähigen unternehmerischen Vermögen zählen nach § 13b Abs. 1 ErbStG grundsätzlich land- und forstwirtschaftliches Vermögen, gewerbliches Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften > 25 %, wenn es im EU-/EWR-Gebiet gelegen ist. Das Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich nicht vollständig von einer Begünstigung ausgeschlossen, son-

1309 Vgl. BMF-Schreiben vom 24.07.1998 (»3. Nießbraucherlass«), BStBl I 1998, 914.
1310 Vgl. BMF-Schreiben vom 11.03.2010 (»4. Rentenerlass«), BStBl I 2010, 227.

dern nur, wenn bestimmte Grenzen überschritten werden. Typisches nichtbegünstigtes Vermögen sind vermietete Wohnungen, Wertpapiere, typische Privatvermögen, wie Oldtimer, Yachten, Kunst und Edelsteine; Beteiligungen ≤ 25 %. Erstwas überraschend gehören zu den schädlichen Finanzmitteln auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, wenn sie zusammen mit anderen Finanzmitteln abzüglich zurechenbarer Schulden > 15 % des Betriebsvermögens ausmachen. Das gesamte Verwaltungsvermögen ist nur begünstigt, wenn es < 10 % des Betriebsvermögens ausmacht.

1573 In Sorge darüber, dass Freigrenzen für Verwaltungsvermögen steuergestaltend missbraucht werden könnten und kurz vor der Schenkung nicht-begünstigungs fähiges Vermögen im das Unternehmensvermögen eingelegt und damit steuerfrei übertragen werden könnte, hat der Gesetzgeber **hochkomplexe Missbrauchsverhinderungsregeln** erlassen (§ 13b Abs. 4-10 ErbStG). Danach sind grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren vor der Schenkung in das Unternehmensvermögen investiertes Verwaltungsvermögen (sog. **junges Verwaltungsvermögen**) und der Saldo der innerhalb von zwei Jahren eingelegten und entnommener Finanzmittel (sog. **junge Finanzmittel**) gesondert anzugeben und aus allen Befreiungen als Bruttobetrag, d. h. ohne Abzug von dazugehörigen Finanzierungsaufwendungen herauszurechnen und wie Privatvermögen zu besteuern. Allein die Identifikation von begünstigtem Unternehmensvermögen, schädlichem Verwaltungsvermögen und seine begünstigungsfähige Rücknahme, sowie das nicht begünstigte, schädliche junge Verwaltungsvermögen oder die jungen Finanzmittel sind ohne spezialisierte Steuerberater für einen Unternehmer nicht mehr allein zu schaffen.

	Ab 1. Juli 2016	1. Jan. 2015 bis 30.6.2016	1. Jan. 2014 bis 30.6.2015	1. Jan. 2013 bis 30.6.2014	1. Jan. 2012 bis 30.6.2013	1. Jan. 2011 bis 30.6.2012	1. Jan. 2010 bis 30.6.2011	1. Jan. 2009 bis 30.6.2010	1. Jan. 2008 bis 30.6.2009	1. Jan. 2007 bis 30.6.2008	1. Jan. 2006 bis 30.6.2007	1. Jan. 2005 bis 30.6.2006	1. Jan. 2004 bis 30.6.2005	1. Jan. 2003 bis 30.6.2004	1. Jan. 2002 bis 30.6.2003	1. Jan. 2001 bis 30.6.2002	1. Jan. 2000 bis 30.6.2001	1. Jan. 1999 bis 30.6.2000	1. Jan. 1998 bis 30.6.1999	1. Jan. 1997 bis 30.6.1998	1. Jan. 1996 bis 30.6.1997	1. Jan. 1995 bis 30.6.1996	1. Jan. 1994 bis 30.6.1995	1. Jan. 1993 bis 30.6.1994	1. Jan. 1992 bis 30.6.1993	1. Jan. 1991 bis 30.6.1992	1. Jan. 1990 bis 30.6.1991	1. Jan. 1989 bis 30.6.1990	1. Jan. 1988 bis 30.6.1989	1. Jan. 1987 bis 30.6.1988	1. Jan. 1986 bis 30.6.1987	1. Jan. 1985 bis 30.6.1986	1. Jan. 1984 bis 30.6.1985	1. Jan. 1983 bis 30.6.1984	1. Jan. 1982 bis 30.6.1983	1. Jan. 1981 bis 30.6.1982	1. Jan. 1980 bis 30.6.1981	1. Jan. 1979 bis 30.6.1980	1. Jan. 1978 bis 30.6.1979	1. Jan. 1977 bis 30.6.1978	1. Jan. 1976 bis 30.6.1977	1. Jan. 1975 bis 30.6.1976	1. Jan. 1974 bis 30.6.1975	1. Jan. 1973 bis 30.6.1974	1. Jan. 1972 bis 30.6.1973	1. Jan. 1971 bis 30.6.1972	1. Jan. 1970 bis 30.6.1971	1. Jan. 1969 bis 30.6.1970	1. Jan. 1968 bis 30.6.1969	1. Jan. 1967 bis 30.6.1968	1. Jan. 1966 bis 30.6.1967	1. Jan. 1965 bis 30.6.1966	1. Jan. 1964 bis 30.6.1965	1. Jan. 1963 bis 30.6.1964	1. Jan. 1962 bis 30.6.1963	1. Jan. 1961 bis 30.6.1962	1. Jan. 1960 bis 30.6.1961	1. Jan. 1959 bis 30.6.1960	1. Jan. 1958 bis 30.6.1959	1. Jan. 1957 bis 30.6.1958	1. Jan. 1956 bis 30.6.1957	1. Jan. 1955 bis 30.6.1956	1. Jan. 1954 bis 30.6.1955	1. Jan. 1953 bis 30.6.1954	1. Jan. 1952 bis 30.6.1953	1. Jan. 1951 bis 30.6.1952	1. Jan. 1950 bis 30.6.1951	1. Jan. 1949 bis 30.6.1950	1. Jan. 1948 bis 30.6.1949	1. Jan. 1947 bis 30.6.1948	1. Jan. 1946 bis 30.6.1947	1. Jan. 1945 bis 30.6.1946	1. Jan. 1944 bis 30.6.1945	1. Jan. 1943 bis 30.6.1944	1. Jan. 1942 bis 30.6.1943	1. Jan. 1941 bis 30.6.1942	1. Jan. 1940 bis 30.6.1941	1. Jan. 1939 bis 30.6.1940	1. Jan. 1938 bis 30.6.1939	1. Jan. 1937 bis 30.6.1938	1. Jan. 1936 bis 30.6.1937	1. Jan. 1935 bis 30.6.1936	1. Jan. 1934 bis 30.6.1935	1. Jan. 1933 bis 30.6.1934	1. Jan. 1932 bis 30.6.1933	1. Jan. 1931 bis 30.6.1932	1. Jan. 1930 bis 30.6.1931	1. Jan. 1929 bis 30.6.1930	1. Jan. 1928 bis 30.6.1929	1. Jan. 1927 bis 30.6.1928	1. Jan. 1926 bis 30.6.1927	1. Jan. 1925 bis 30.6.1926	1. Jan. 1924 bis 30.6.1925	1. Jan. 1923 bis 30.6.1924	1. Jan. 1922 bis 30.6.1923	1. Jan. 1921 bis 30.6.1922	1. Jan. 1920 bis 30.6.1921	1. Jan. 1919 bis 30.6.1920	1. Jan. 1918 bis 30.6.1919	1. Jan. 1917 bis 30.6.1918	1. Jan. 1916 bis 30.6.1917	1. Jan. 1915 bis 30.6.1916	1. Jan. 1914 bis 30.6.1915	1. Jan. 1913 bis 30.6.1914	1. Jan. 1912 bis 30.6.1913	1. Jan. 1911 bis 30.6.1912	1. Jan. 1910 bis 30.6.1911	1. Jan. 1909 bis 30.6.1910	1. Jan. 1908 bis 30.6.1909	1. Jan. 1907 bis 30.6.1908	1. Jan. 1906 bis 30.6.1907	1. Jan. 1905 bis 30.6.1906	1. Jan. 1904 bis 30.6.1905	1. Jan. 1903 bis 30.6.1904	1. Jan. 1902 bis 30.6.1903	1. Jan. 1901 bis 30.6.1902	1. Jan. 1900 bis 30.6.1901	1. Jan. 1899 bis 30.6.1900	1. Jan. 1898 bis 30.6.1899	1. Jan. 1897 bis 30.6.1898	1. Jan. 1896 bis 30.6.1897	1. Jan. 1895 bis 30.6.1896	1. Jan. 1894 bis 30.6.1895	1. Jan. 1893 bis 30.6.1894	1. Jan. 1892 bis 30.6.1893	1. Jan. 1891 bis 30.6.1892	1. Jan. 1890 bis 30.6.1891	1. Jan. 1889 bis 30.6.1890	1. Jan. 1888 bis 30.6.1889	1. Jan. 1887 bis 30.6.1888	1. Jan. 1886 bis 30.6.1887	1. Jan. 1885 bis 30.6.1886	1. Jan. 1884 bis 30.6.1885	1. Jan. 1883 bis 30.6.1884	1. Jan. 1882 bis 30.6.1883	1. Jan. 1881 bis 30.6.1882	1. Jan. 1880 bis 30.6.1881	1. Jan. 1879 bis 30.6.1880	1. Jan. 1878 bis 30.6.1879	1. Jan. 1877 bis 30.6.1878	1. Jan. 1876 bis 30.6.1877	1. Jan. 1875 bis 30.6.1876	1. Jan. 1874 bis 30.6.1875	1. Jan. 1873 bis 30.6.1874	1. Jan. 1872 bis 30.6.1873	1. Jan. 1871 bis 30.6.1872	1. Jan. 1870 bis 30.6.1871	1. Jan. 1869 bis 30.6.1870	1. Jan. 1868 bis 30.6.1869	1. Jan. 1867 bis 30.6.1868	1. Jan. 1866 bis 30.6.1867	1. Jan. 1865 bis 30.6.1866	1. Jan. 1864 bis 30.6.1865	1. Jan. 1863 bis 30.6.1864	1. Jan. 1862 bis 30.6.1863	1. Jan. 1861 bis 30.6.1862	1. Jan. 1860 bis 30.6.1861	1. Jan. 1859 bis 30.6.1860	1. Jan. 1858 bis 30.6.1859	1. Jan. 1857 bis 30.6.1858	1. Jan. 1856 bis 30.6.1857	1. Jan. 1855 bis 30.6.1856	1. Jan. 1854 bis 30.6.1855	1. Jan. 1853 bis 30.6.1854	1. Jan. 1852 bis 30.6.1853	1. Jan. 1851 bis 30.6.1852	1. Jan. 1850 bis 30.6.1851	1. Jan. 1849 bis 30.6.1850	1. Jan. 1848 bis 30.6.1849	1. Jan. 1847 bis 30.6.1848	1. Jan. 1846 bis 30.6.1847	1. Jan. 1845 bis 30.6.1846	1. Jan. 1844 bis 30.6.1845	1. Jan. 1843 bis 30.6.1844	1. Jan. 1842 bis 30.6.1843	1. Jan. 1841 bis 30.6.1842	1. Jan. 1840 bis 30.6.1841	1. Jan. 1839 bis 30.6.1840	1. Jan. 1838 bis 30.6.1839	1. Jan. 1837 bis 30.6.1838	1. Jan. 1836 bis 30.6.1837	1. Jan. 1835 bis 30.6.1836	1. Jan. 1834 bis 30.6.1835	1. Jan. 1833 bis 30.6.1834	1. Jan. 1832 bis 30.6.1833	1. Jan. 1831 bis 30.6.1832	1. Jan. 1830 bis 30.6.1831	1. Jan. 1829 bis 30.6.1830	1. Jan. 1828 bis 30.6.1829	1. Jan. 1827 bis 30.6.1828	1. Jan. 1826 bis 30.6.1827	1. Jan. 1825 bis 30.6.1826	1. Jan. 1824 bis 30.6.1825	1. Jan. 1823 bis 30.6.1824	1. Jan. 1822 bis 30.6.1823	1. Jan. 1821 bis 30.6.1822	1. Jan. 1820 bis 30.6.1821	1. Jan. 1819 bis 30.6.1820	1. Jan. 1818 bis 30.6.1819	1. Jan. 1817 bis 30.6.1818	1. Jan. 1816 bis 30.6.1817	1. Jan. 1815 bis 30.6.1816	1. Jan. 1814 bis 30.6.1815	1. Jan. 1813 bis 30.6.1814	1. Jan. 1812 bis 30.6.1813	1. Jan. 1811 bis 30.6.1812	1. Jan. 1810 bis 30.6.1811	1. Jan. 1809 bis 30.6.1810	1. Jan. 1808 bis 30.6.1809	1. Jan. 1807 bis 30.6.1808	1. Jan. 1806 bis 30.6.1807	1. Jan. 1805 bis 30.6.1806	1. Jan. 1804 bis 30.6.1805	1. Jan. 1803 bis 30.6.1804	1. Jan. 1802 bis 30.6.1803	1. Jan. 1801 bis 30.6.1802	1. Jan. 1800 bis 30.6.1801	1. Jan. 1799 bis 30.6.1800	1. Jan. 1798 bis 30.6.1799	1. Jan. 1797 bis 30.6.1798	1. Jan. 1796 bis 30.6.1797	1. Jan. 1795 bis 30.6.1796	1. Jan. 1794 bis 30.6.1795	1. Jan. 1793 bis 30.6.1794	1. Jan. 1792 bis 30.6.1793	1. Jan. 1791 bis 30.6.1792	1. Jan. 1790 bis 30.6.1791	1. Jan. 1789 bis 30.6.1790	1. Jan. 1788 bis 30.6.1789	1. Jan. 1787 bis 30.6.1788	1. Jan. 1786 bis 30.6.1787	1. Jan. 1785 bis 30.6.1786	1. Jan. 1784 bis 30.6.1785	1. Jan. 1783 bis 30.6.1784	1. Jan. 1782 bis 30.6.1783	1. Jan. 1781 bis 30.6.1782	1. Jan. 1780 bis 30.6.1781	1. Jan. 1779 bis 30.6.1780	1. Jan. 1778 bis 30.6.1779	1. Jan. 1777 bis 30.6.1778	1. Jan. 1776 bis 30.6.1777	1. Jan. 1775 bis 30.6.1776	1. Jan. 1774 bis 30.6.1775	1. Jan. 1773 bis 30.6.1774	1. Jan. 1772 bis 30.6.1773	1. Jan. 1771 bis 30.6.1772	1. Jan. 1770 bis 30.6.1771	1. Jan. 1769 bis 30.6.1770	1. Jan. 1768 bis 30.6.1769	1. Jan. 1767 bis 30.6.1768	1. Jan. 1766 bis 30.6.1767	1. Jan. 1765 bis 30.6.1766	1. Jan. 1764 bis 30.6.1765	1. Jan. 1763 bis 30.6.1764	1. Jan. 1762 bis 30.6.1763	1. Jan. 1761 bis 30.6.1762	1. Jan. 1760 bis 30.6.1761	1. Jan. 1759 bis 30.6.1760	1. Jan. 1758 bis 30.6.1759	1. Jan. 1757 bis 30.6.1758	1. Jan. 1756 bis 30.6.1757	1. Jan. 1755 bis 30.6.1756	1. Jan. 1754 bis 30.6.1755	1. Jan. 1753 bis 30.6.1754	1. Jan. 1752 bis 30.6.1753	1. Jan. 1751 bis 30.6.1752	1. Jan. 1750 bis 30.6.1751	1. Jan. 1749 bis 30.6.1750	1. Jan. 1748 bis 30.6.1749	1. Jan. 1747 bis 30.6.1748	1. Jan. 1746 bis 30.6.1747	1. Jan. 1745 bis 30.6.1746	1. Jan. 1744 bis 30.6.1745	1. Jan. 1743 bis 30.6.1744	1. Jan. 1742 bis 30.6.1743	1. Jan. 1741 bis 30.6.1742	1. Jan. 1740 bis 30.6.1741	1. Jan. 1739 bis 30.6.1740	1. Jan. 1738 bis 30.6.1739	1. Jan. 1737 bis 30.6.1738	1. Jan. 1736 bis 30.6.1737	1. Jan. 1735 bis 30.6.1736	1. Jan. 1734 bis 30.6.1735	1. Jan. 1733 bis 30.6.1734	1. Jan. 1732 bis 30.6.1733	1. Jan. 1731 bis 30.6.1732	1. Jan. 1730 bis 30.6.1731	1. Jan. 1729 bis 30.6.1730	1. Jan. 1728 bis 30.6.1729	1. Jan. 1727 bis 30.6.1728	1. Jan. 1726 bis 30.6.1727	1. Jan. 1725 bis 30.6.1726	1. Jan. 1724 bis 30.6.1725	1. Jan. 1723 bis 30.6.1724	1. Jan. 1722 bis 30.6.1723	1. Jan. 1721 bis 30.6.1722	1. Jan. 1720 bis 30.6.1721	1. Jan. 1719 bis 30.6.1720	1. Jan. 1718 bis 30.6.1719	1. Jan. 1717 bis 30.6.1718	1. Jan. 1716 bis 30.6.1717	1. Jan. 1715 bis 30.6.1716	1. Jan. 1714 bis 30.6.1715	1. Jan. 1713 bis 30.6.1714	1. Jan. 1712 bis 30.6.1713	1. Jan. 1711 bis 30.6.1712	1. Jan. 1710 bis 30.6.1711	1. Jan. 1709 bis 30.6.1710	1. Jan. 1708 bis 30.6.1709	1. Jan. 1707 bis 30.6.1708	1. Jan. 1706 bis 30.6.1707	1. Jan. 1705 bis 30.6.1706	1. Jan. 1704 bis 30.6.1705	1. Jan. 1703 bis 30.6.1704	1. Jan. 1702 bis 30.6.1703	1. Jan. 1701 bis 30.6.1702	1. Jan. 1700 bis 30.6.1701	1. Jan. 1699 bis 30.6.1700	1. Jan. 1698 bis 30.6.1699	1. Jan. 1697 bis 30.6.1698	1. Jan. 1696 bis 30.6.1697	1. Jan. 1695 bis 30.6.1696	1. Jan. 1694 bis 30.6.1695	1. Jan. 1693 bis 30.6.1694	1. Jan. 1692 bis 30.6.1693	1. Jan. 1691 bis 30.6.1692	1. Jan. 1690 bis 30.6.1691	1. Jan. 1689 bis 30.6.1690	1. Jan. 1688 bis 30.6.1689	1. Jan. 1687 bis 30.6.1688	1. Jan. 1686 bis 30.6.1687	1. Jan. 1685 bis 30.6.1686	1. Jan. 1684 bis 30.6.1685	1. Jan. 1683 bis 30.6.1684	1. Jan. 1682 bis 30.6.1683	1. Jan. 1681 bis 30.6.1682	1. Jan. 1680 bis 30.6.1681	1. Jan. 1679 bis 30.6.1680	1. Jan. 1678 bis 30.6.1679	1. Jan. 1677 bis 30.6.1678	1. Jan. 1676 bis 30.6.1677	1. Jan. 1675 bis 30.6.1676	1. Jan. 1674 bis 30.6.1675	1. Jan. 1673 bis 30.6.1674	1. Jan. 1672 bis 30.6.1673	1. Jan. 1671 bis 30.6.1672	1. Jan. 1670 bis 30.6.1671	1. Jan. 1669 bis 30.6.1670	1. Jan. 1668 bis 30.6.1669	1. Jan. 1667 bis 30.6.1668	1. Jan. 1666 bis 30.6.1667	1. Jan. 1665 bis 30.6.1666	1. Jan. 1664 bis 30.6.1665	1. Jan. 1663 bis 30.6.1664	1. Jan. 1662 bis 30.6.1663	1. Jan. 1661 bis 30.6.1662	1. Jan. 1660 bis 30.6.1661	1. Jan. 1659 bis 30.6.1660	1. Jan. 1658 bis 30.6.1659	1. Jan. 1657 bis 30.6.1658	1. Jan. 1656 bis 30.6.1657	1. Jan. 1655 bis 30.6.1656	1. Jan. 1654 bis 30.6.1655	1. Jan. 1653 bis 30.6.1654	1. Jan. 1652 bis 30.6.1653	1. Jan. 1651 bis 30.6.1652	1. Jan. 1650 bis 30.6.1651	1. Jan. 1649 bis 30.6.1650	1. Jan. 1648 bis 30.6.1649	1. Jan. 1647 bis 30.6.1648	1. Jan. 1646 bis 30.6.1647	1. Jan. 1645 bis 30.6.1646	1. Jan. 1644 bis 30.6.1645	1. Jan. 1643 bis 30.6.1644	1. Jan. 1642 bis 30.6.1643	1. Jan. 1641 bis 30.6.1642	1. Jan. 1640 bis 30.6.1641	1. Jan. 1639 bis 30.6.1640	1. Jan. 1638 bis 30.6.1639	1. Jan. 1637 bis 30.6.1638	1. Jan. 1636 bis 30.6.1637	1. Jan. 1635 bis 30.6.1636	1. Jan. 1634 bis 30.6.1635	1. Jan. 1633 bis 30.6.1634	1. Jan. 1632 bis 30.6.1633	1. Jan. 1631 bis 30.6.1632	1. Jan. 1630 bis 30.6.1631	1. Jan. 1629 bis 30.6.1630	1. Jan. 1628 bis 30.6.1629	1. Jan. 1627 bis 30.6.1628	1. Jan. 1626 bis 30.6.1627	1. Jan. 1625 bis 30.6.1626	1. Jan. 1624 bis 30.6.1625	1. Jan. 1623 bis 30.6.1624	1. Jan. 1622 bis 30.6.1623	1. Jan. 1621 bis 30.6.1622	1. Jan. 1620 bis 30.6.1621	1. Jan. 1619 bis 30.6.1620	1. Jan. 1618 bis 30.6.1619	1. Jan. 1617 bis 30.6.1618	1. Jan. 1616 bis 30.6.1617	1. Jan. 1615 bis 30.6.1616	1. Jan. 1614 bis 30.6.1615	1. Jan. 1613 bis 30.6.1614	1. Jan. 1612 bis 30.6.1613	1. Jan. 1611 bis 30.6.1612	1. Jan. 1610 bis 30.6.1611	1. Jan. 1609 bis 30.6.1610	1. Jan. 1608 bis 30.6.1609	1. Jan. 1607 bis 30.6.1608	1. Jan. 1606 bis 30.6.1607	1. Jan. 1605 bis 30.6.1606	1. Jan. 1604 bis 30.6.1605	1. Jan. 1603 bis 30.6.1604	1. Jan. 1602 bis 30.6.1603	1. Jan. 1601 bis 30.6.1602	1. Jan. 1600 bis 30.6.1601	1. Jan. 1599 bis 30.6.1600	1. Jan. 1598 bis 30.6.1599	1. Jan.

- 1574 Zumindest eine dieser Missbrauchsnormen ist von dem FG Münster in einem Aussetzungsverfahren als vermutlich verfassungswidrig bezeichnet worden.¹³¹¹ Ob das gesamte Gefüge der Missbrauchsverhinderngsnormen in § 13b ErbStG allein ob seiner Komplexität als verfassungswidrig zu qualifizieren ist, bleibt abzuwarten.
- 1575 Sollte ein Verkauf innerhalb der Familie in Betracht kommen, gelten die Ausführungen unter Gliederungspunkt D.II.3.b) zum Unternehmensverkauf an Dritte.

bb) Betriebswirtschaftliche Aspekte bei der unentgeltlichen Übertragung

1576 Neben dem allgemeinen Prozedere der familieninternen Nachfolgelösung in wirtschaftlich gesunden Unternehmen, soll nun der Blick auf das Unternehmen in der Krise gerichtet werden. Je nach Krisenphase gilt es, das Unternehmen vor der Übergabe neu auszurichten. In der Liquiditätskrise ist es ohnehin ein Muss. Bis zur Ertragskrise sollte die Chance genutzt werden, dem Nachfolger ein wettbewerbsfähiges und profitables Unternehmen zu hinterlassen. Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmen erörtert.

1577 In Abbildung 11 werden auf der linken Seite die Krisenphasen dargestellt, um auf der rechten Seite die entsprechenden Handlungsoptionen abbilden zu können.

1578 In der sog. Stakeholderkrise entstehen Konflikte unter den jeweiligen Interessengruppen. So kommt es nicht selten vor, dass Kreditinstitute die Bonität des Inhabers herabsetzen, sofern die Nachfolge ab dem 60.-sten Lebensjahr noch nicht geregelt ist. Aber auch andere Gläubigergruppen können durch die autoritäre, rigide Führung eine Veränderung wünschen. Oft hängt in einem inhabergeführten Unternehmen die Kultur an dem Inhaber selbst, ein Unternehmensleitbild mit einer formulierten Vision und Mission ist entweder gar nicht vorhanden oder aber aufgrund veränderter Rahmenbedingungen überholt resp. wird nicht mehr gelebt.¹³¹²

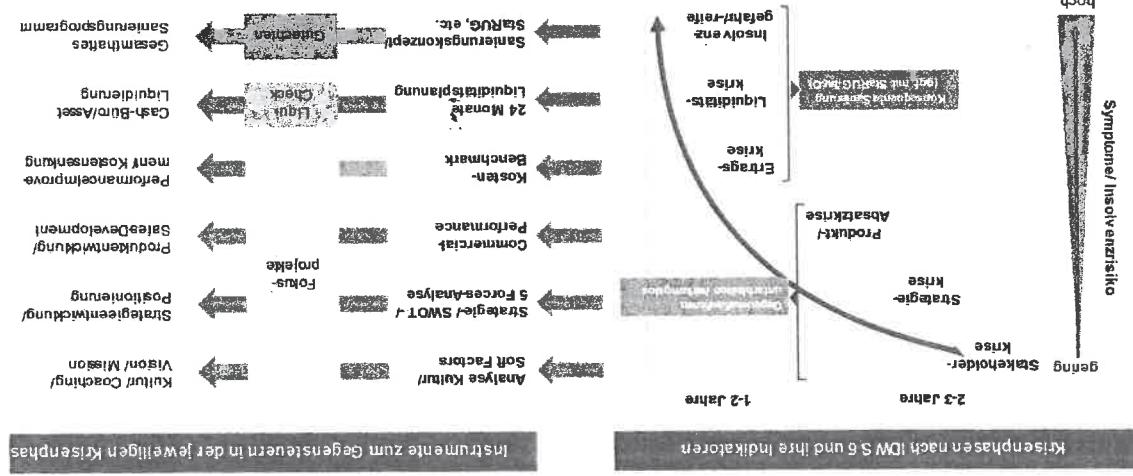


Abbildung 11 mit verschiedenen Krisenphasen und den Handlungsoptionen

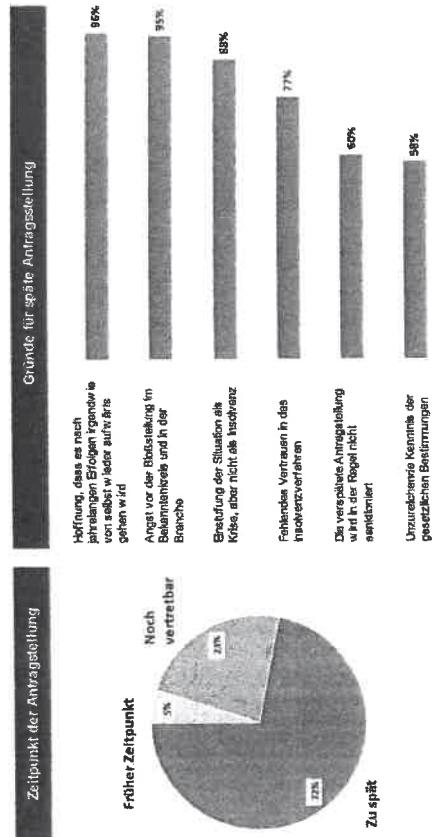
1311 Vgl. FG Münster, Beschluss vom 03.06.2019; 3-V-3697/18-Erb.

1312 Vgl. F&A zu IDW S 6, 2018, S. 26 f.

- 1579 Die **Strategiekrisse** ist dann oft Folge einer Stakeholderkrise und der Grund für eine mangelnde Kunden- und Wettbewerbsorientierung des Unternehmens. Hieraus ergibt sich wiederum eine fehlgeleitete Investitionspolitik in ein Produkt- und Sortimentsprogramm, das am Markt vorbeigeplant ist. Der Verlust von Marktanteilen ist hierfür der erste Indikator. Mit einer umfassenden Produkt- und Sortimentsanalyse, im Zusammenwirken mit einer Markt- und Wettbewerbsanalyse kann dem Unternehmer aufgezeigt werden, wo intern Verlustbringer liegen und sich andererseits neue Absatzchancen auftun.
- 1580 Die folgende **Produkt- und Absatzkrise** umfasst zusätzlich ein unzureichend aufgestelltes Vertriebs- und Marketingkonzept, Qualitätsprobleme, unzureichende Liefertreue und nicht zuletzt eine Fehleinschätzung in der Preispolitik. Angemessene Maßnahmen sind hier eine Neuausrichtung des Vertriebs mit angemessenen Instrumenten, wie CRM- und Incentive-Systemen, aber auch eine interne Prozessaufnahme hinsichtlich eines umfassenden Qualitätsmanagements sowie eine Preispolitik, die auf der ersten Management-Ebene aufgehangt werden sollte.¹³¹³
- 1581 Werden die Zeichen zum Gegensteuern in den vorangegangenen Phasen übersehen, befindet sich das Familienunternehmen bereits in der **Ertragskrise** und damit in einem spürbaren Rückgang der Profitabilität. In der Folge sinkt das Eigenkapital und das Unternehmen wird zunehmend kreditunwürdig. Erforderliche Mittel für einen nachhaltigen Turnaround, wie Investitionen oder Sozialpäne lassen sich in dieser Phase oft nicht mehr beschaffen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen umfassende betriebswirtschaftliche Maßnahmen ergriffen werden, um eine Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden.
- 1582 Geschieht das nicht, kommt es unweigerlich zu der **Liquiditätskrise** und das Unternehmen ist in seinem Fortbestehen existentiell gefährdet. Es läuft auf die Insolvenz zu, sofern nicht einschneidende Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu gehören zuallererst ein umfassender Kassensurz und das Einrichten eines Liquiditätsbüros, über das alle Zahlungsaktivitäten zentral gesteuert werden. Transparenz muss hinsichtlich der Liquiditäts situation in Form einer rollierenden 13-wöchigen Liquiditätsvorschau in einigen Fällen auch auf Tagesbasis erstellt werden. Das Debitoren- und Kreditorenmanagement muss zentral gesteuert werden und Gespräche mit Lieferanten und Kunden hinsichtlich der Änderung der bestehenden Zahlungskonditionen aufgenommen werden. Dieses Gegensteuern von einem Inhaber zu erwarten, der all die vorherigen Phasen

bereits ignoriert bzw. verdrängt hat, ist sehr unwahrscheinlich und externe objektive Berater werden zumeist über eine der finanzierten Banken dringend empfohlen. Oft wird an dieser Stelle ein IDW S 6 Gutachten durch einen unabhängigen Berater zur Bedingung für die Erweiterung der dringend notwendigen Kreditlinien gemacht.

Genau hier sollte aber auch juristischer Rat nicht fehlen. Zum einen, um eine Einschätzung der rechtlichen Situation geben zu können – also ob sich das Unternehmen bereits in der Insolvenz befindet. Zum anderen aber auch, um eine Bewertung über die möglichen Sanierungs-Instrumente geben zu können. Hier kann ein enges Zusammenspiel zwischen betriebswirtschaftlichem und juristischem Berater die geeignete Lösung für das Unternehmen am besten aufzeigen. Beispielsweise ob das StaRUG-V erfahren oder auch ein Insolvenzverfahren angemessen sind, das Unternehmen zu sanieren.¹³¹⁴

Abbildung 12 zeigt den Zeitpunkt und die Gründe der Insolvenzantragstellung¹³¹⁵

In Abbildung 12 wird deutlich, wie sehr sich gerade Unternehmen in Familienhand gegen eine frühzeitige Insolvenzantragsstellung sträuben und damit wertvolle Zeit in der Sanierung des Unternehmens verlieren.

¹³¹³ Vgl. F&A zu IDW S 6, 2018, S. 2 f.

¹³¹⁴ Zu den weiteren Voraussetzungen des neuen Insolvenzrechts: *Taraz, Suchan, SanInsFoG – Ein Überblick*, NJW-Spezial 2021, S. 21.

¹³¹⁵ Vgl. Euler Hermes (Hrsg.): *Wirtschaft Konkret: Ursachen von Insolvenzen*, Nr. 414, 2018, S. 9, 13.

b) Unternehmensverkauf an Dritte

1585 Gibt es keine familientinterne Lösung, so steht der Verkauf des Unternehmens zur Alternative. Dieser kann grundsätzlich über ein **Management Buy-Out** (das bisherige Management kauft sich in das Unternehmen ein) oder über ein **Management Buy-In** erfolgen. Im zweiten Fall kann sich ein externer Investor in das Unternehmen einkaufen. Das wiederum passiert nicht selten über Beteiligungsgesellschaften. Bei einem MBI spielt erfahrungsgemäß die persönliche Bindung zum Käufer keine Rolle, wodurch sich der Unternehmer einzigt auf die rationalen Kriterien eines Verkaufs konzentrieren kann. Anders verhält es sich bei einem MBO, da hier häufig durch die jahrelange Zusammenarbeit ein familienähnliches Vertrauensverhältnis entstanden ist. Hierdurch wird bei der Kaufpreisfindung häufig ein entsprechender Abschlag gewährt. Der hohe Maßstab an die unternehmerischen Fähigkeiten einschließlich Mitarbeiters als Nachfolger sollte wie auch bei der familieninternen Nachfolge so weit wie möglich an objektiven Auswahlkriterien ausgerichtet werden.

aa) Rechtliche und steuerliche Aspekte bei der entgeltlichen Übertragung

- 1586 Bei dem Verkauf eines Unternehmens ist mehr als noch bei der Schenkung eines Unternehmens die Rechtsform des verkauften Unternehmens, aber auch ggf. die Rechtsform des Verkäufers entscheidend, wenn das verkaufte Unternehmen nicht direkt von einer natürlichen Person gehalten wird.¹³¹⁶
- 1587 Beim Verkauf durch den Unternehmer ist zu unterscheiden, ob das Unternehmensvermögen (1) einerseits in einer **Personenhandelsgesellschaft**, wie einer GmbH & Co. KG (steuerlich eine sog. Mitunternehmerschaft) geführt wird oder (2) andererseits das Unternehmen in der Rechtsform einer **Kapitalgesellschaft** (AG, GmbH) oder sogar in einer **Genossenschaft** geführt wird.
- 1588 Zu (1) Der Verkauf des Unternehmens (Einzelunternehmen, Anteil an einer Personengesellschaft) durch eine natürliche Person ist im Regelfall steuerpflichtig für die Einkommensteuer, die in § 16 EStG als sog. **Betriebsaufgabe** geregelt ist. Wird nur ein Teil des Unternehmens verkauft und der Rest des Unternehmens ins Privatvermögen (etwa Grundstücke) überführt, so gilt dies aus ebenfalls als ein Fall des § 16 EStG, ist aber u. U. nicht begünstigt.

1589 Der Gesetzgeber fördert im Regelfall den Unternehmensverkauf, wenn das gesamte Unternehmen oder der gesamte Anteil an einer Personenhandelsgesellschaft samt sog. Sonderbetriebsvermögen¹³¹⁷ verkauft wird (§ 16 Abs. 1 EStG). Auf den **Veräußerungsgewinn** (= Veräußerungserlös abzüglich Veräußerungskosten und abzüglich Anschaffungskosten des Betriebs) im Sinne des § 16 Abs. 2 EStG fällt dann **keine Gewerbesteuer** an, wenn der Verkäufer eine natürliche Person ist und das gesamte Vermögen bzw. der gesamte Anteil verkauft wird, § 7 Satz 2 GewStG.¹³¹⁸

1590 Hat der Verkäufer das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird dem Verkäufer eine Freigrenze von EUR 45.000 eingeräumt, die ab einem Veräußerungsgewinn in Höhe von EUR 136.000 wegfällt (§ 16 Abs. 4 EStG). Darüber hinaus wird dem Verkäufer in diesem Fall bis zu einem Veräußerungsgewinn von EUR 5 Mio. ein um 56 % auf 44 % ermäßigerter (»halber«)¹³¹⁹ **Steuersatz** des durchschnittlichen Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 EStG¹³²⁰ gewährt, der sich ergibt, wenn die Ermäßigung nicht greift. Diese Ermäßigung wird indessen nur einmal im Leben gewährt.

1591 Zu (2) Bei dem Verkauf von Kapitalgesellschaftsanteilen ist zu unterscheiden zwischen einem **Share-Deal** (Verkauf der Anteile) und einem **Asset-Deal** (Verkauf des Unternehmensvermögens aus dem Unternehmensmantel heraus). Im Regelfall strebt ein Käufer einen Asset-Deal an, weil er auf diese Weise u. a. (a) den Kaufpreis auf die gekauften Vermögensgegenstände verteilen kann und dann abschreiben kann (sog. Step-up), (b) die Finanzierungskosten für den Kaufpreis abziehen kann und (c) der Asset-Deal in Bezug auf die rechtlichen und unternehmerischen Risiken in der Kapitalgesellschaft risikominierend wirkt.

1592 Der Vorteil des Share-Deals aus Käufer-Sicht ist aus Käufer-Sicht ein Nachteil. Dies vor allem deshalb, weil der Verkauf der Kapitalgesellschaftsanteile im 1592 Zum Sonderbetriebsvermögen zählen im Regelfall nicht im Eigentum der Personengesellschaft gehaltene, für den Betrieb der Personengesellschaft unbedingt notwendige Wirtschaftsgüter wie Grundstücke, Maschinen, Patente und Anteile an der Komplementär-GmbH. Vor allen im Hinblick auf die Gewerbesteuer und die Abrechnung nach § 35 EStG muss im Kaufvertrag Vorsorge getroffen werden, weil Gewerbesteuer auf Ebene des verkauften Unternehmens bzw. der Minutunternehmerschaft anfällt, welche den Käufer treffen kann. Auch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer beim unterjährigen Gesellschafterwechsel ist kompliziert und Anrechnungsbücherungen aus nicht anrechenbaren Gewerbesteuern müssen vermieden werden.

1317 Mindestens muss ein Steuersatz von 14 % als ermäßigerter Steuersatz auf den Veräußerungsgewinn angewandt werden. 1318 Hinweis auch auf die sog. Fünffiel-Methode nach § 34 Abs. 1 EStG, bei der der Progressions-Effekt außerordentlicher Einkünfte geglättet wird.

¹³¹⁶ Vgl. zu den nachfolgenden Ausführungen z. B. Röder, in Schaumburg (Hrsg.), Unternehmensverkauf im Steuerrecht, 3. Aufl., 2004, S. 69–82; Röder/Hägel/Müller/Thom, Unternehmensauf-Unternehmensverkauf, 2003, S. 555–881.

Regelfall steuerlich begünstigt ist. Diese Begünstigung des Asset Deals beträgt im Fall eines Verkäufers als natürliche Person nach § 17 EStG i. V. m. § 3 Nr. 40 Buchstabe c) EStG 40 % des Veräußerungserlöses.¹³²¹ Im Falle des Verkaufs von Anteilen einer Kapitalgesellschaft beträgt der Vorteil sogar 95 %. Das gilt z. B. im Fall sog. Doppelstockstrukturen, bei denen eine Holding-GmbH Anteile an operativen Tochter-GmbHs hält und der Verkauf dieser Tochterunternehmen zu 95 % steuerfrei nach § 8b Abs. 2 und Abs. 3 KStG möglich ist.

1593 Im Regelfall muss daher bei dem Verkauf im Share-Deal (Anteile an Kapitalgesellschaften) ein **Abschlag** im Vergleich zum Asset-Deal hingenommen werden. Aus Sicht des Verkäufers kann angesichts der hohen Freibeträge und des ermäßigen Steuersatzes die **Umwandlung einer GmbH in eine KG** nach § 9 UmwStG vorteilhaft sein.¹³²² Aus Sicht des Käufers ist der Erwerb eines KG-Anteils steuerlich wie ein Shared-Deal zu beurteilen. Er kann den Kaufpreis durch einen **Step-up** in Ergänzungsbilanzen auf die gekauften Vermögensgegenstände verteilen und in der Folge steuerlich abschreiben und die Finanzierungsaufwendungen für den Kauf steuerlich als sog. Sonderbetriebsausgaben abziehen.

1594 Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für den **Verkauf innerhalb der Familie**, allerdings mit der Maßgabe, dass beim familieninternen Verkauf die **Itemdenübllichkeit** streng beachtet werden muss. Das gilt z. B. bei der Kaufpreisfindung, aber auch bei den Kaufpreisbedingungen. Dies deshalb, weil in der Familie der Interessengegensatz wie zwischen fremden Dritten nicht gegeben ist. Ist beispielsweise der Kaufpreis zwischen Familienmitgliedern aus Sicht der Finanzverwaltung zu niedrig, so könnte er als gemischte Schenkung des Übergebers an den Erwerber gesehen werden und u. U. **Schenkungsteuer** auflösen. Umgekehrt gilt bei einem zu hohen Kaufpreis. Daher muss beim familieninternen Verkauf (sog. Kauf zwischen nahestehenden Personen) der Kaufpreis durch ein Sachverständigen-Unternehmensbewertungsgutachten unterlegt werden. Sollte der Kaufpreis gestundet werden, darf das nicht unverzinslich sein, da sonst in Höhe der Zinsen eine Schenkung unterstellt wird.

bb) Betriebswirtschaftliche Aspekte bei der entgeltlichen Übertragung

1595 Hat sich in der dargestellten Entscheidungsfindung die Unternehmensveräußerung herauskristallisiert, gilt es »die Braut aufzuhübschen«.

¹³²¹ Eine Ermäßigung nach § 34 EStG wird daher nicht noch zusätzlich gewährt.

¹³²² Hinweis auf § 18 UmwStG, nach dem bei Verkäufen innerhalb von fünf Jahren nach der Umwandlung Gewerbesteuer anfällt, die nicht nach § 35 EStG auf die Einkommenssteuer des Verkäufers anrechenbar ist.

Jedwede Risiken einer Ertrags- oder gar Liquiditätskrise bzw. Insolvenznähe müssen im Ansatz aufgedeckt und verhindert werden, die einen Unternehmensverkauf empfindlich gefährden oder zumindest den Kaufpreis auf ein niedriges Niveau herabsetzen könnten. Darüber hinaus darf das Unternehmen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, vor dem Verkauf in eine existentielle Krise zu geraten.

1597 Wer sich frühzeitig im Klaren über einen Verkauf des Unternehmens an Dritte ist, und sich darüber hinaus am Rande einer Ertragskrise bewegt, sollte vor allem das **Instrument des StaRUG** als mögliches Sanierungsmittel in Erwägung ziehen. Es kann dann genutzt werden, wenn sich ein Unternehmen innerhalb der nächsten 24 Monate als Prognosezeitraum gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 InsO in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit befindet. Hierfür kann ein probates Mittel zum Einsatz kommen, die Passivseite zu restrukturieren und auch den einen oder anderen Teillförderungsverzicht geltend zu machen. Ein wesentlicher Vorteil insbesondere für familiengeführte Unternehmen besteht darin, dass es nicht zwingend der Veröffentlichungspflicht unterliegt. Einseitig entsteht so keine Unruhe auf Seiten von Kunden, Lieferanten und anderen Branchenteilnehmern im Zuge der Sanierungmaßnahmen. Andererseits, und für Familienunternehmen wohl noch wichtiger, gibt es keinen persönlichen Gesichtsverlust, das Unternehmen in einer öffentlichkeitswirksamen Insolvenz sanieren zu müssen.

Neben den im StaRUG-Verfahren gegebenen Mitteln der Restrukturierung sollten gleichwohl auch **leistungswirtschaftliche Maßnahmen** in die Wege geleitet werden, die auch außerhalb einer Krise den Unternehmenswert für einen Verkauf steigern. Dies beginnt bei dem Unternehmensleitbild, der Formulierung von Vision, Mission und Werten und geht einher mit der Entwicklung und Quantifizierung von konkreten Zielen in Form einer Strategie. Damit einhergehend ist die Definition des Geschäftsmodells und die entsprechende Positionierung im Wettbewerb mit etwaigem Alleinstellungsmerkmal im Produktions-Mix notwendig. Neben der Markt-Absatz Seite gilt es, das Unternehmen intern vor allem kostensetig möglichst schlank aufzustellen. Hierzu müssen Prozesse und Strukturen einhergehend mit einer etwaigen Personalreduktion angepasst werden. Ein wesentlicher Treiber einer sehr schnell wirksamen Profitabilitätsverbesserung liegt darüber hinaus im Einkauf. Auch Produktion und Standorte mit etwaigen Werkschließungen gehören auf den Prüfstand. Die Mobilisierung des Vertriebs und die Ausrichtung auf eine Kundenorientierung sind zentrale Bestandteile des Maßnahmenpaketes. Nicht zuletzt in der Logistik und der Lagerhaltung liegen oftmals un gehobene Potenziale.

- 1599 In Summe sollte das Unternehmen leistungs- und finanzwirtschaftlich so aufgestellt werden, dass es ohne Schwierigkeiten und finanzielle Einbußen verkauft werden kann. Hier schließt dann der klassische Transaktionsprozess vom Term Sheet bis zum Closing an, der nicht mehr Teil dieses Beitrages sein kann.
- c) Die Stiftung als Sonderfall
- 1600 Die Stiftung gerät als alternative Gestaltungslösung immer mehr in den Vordergrund. Den vorherrschenden Zielen des Übergebers, das Familienunternehmen dauerhaft zu erhalten und langfristig gegen Zersplitterung durch Erbgänge, Streit oder Verkauf zu sichern, werden mit der Stiftung Rechnung getragen.¹³²³ Doch auch die Motivation mit seinem Vermögen Gutes zu tun ist von dem Wunsch getrieben, sich über den Tod hinaus sozial zu engagieren und der Gesellschaft etwas zurückzugeben zu wollen. Auch das Lebenswerk für die Nachwelt zu erhalten ist ein starkes Motiv.
- 1601 Entscheidend bei der Strukturierung einer Stiftung ist die Grundsatzfrage, ob die Zweckerfüllung im **Familien- oder Gemeinnutz** zu finden sein soll. Die Rechtsform einer Stiftung kann sinnvoll sein, um aufgebautes Vermögen in seiner Substanz langfristig zu erhalten und dabei auch die Familie eines Stifters zu versorgen. Dabei kann sie gemeinnützige Zwecke verfolgen und dadurch unter anderem auch von den steuerlichen Vorteilen profitieren. 93 % der Stiftungen in Deutschland sind als gemeinnützig im Sinne des §§ 51–68 AO anerkannt, entsprechend gering ist die Zahl der Familienstiftungen.¹³²⁴
- 1602 Anders die **Familienstiftung**. Sie sieht im Regelfall den Unterhalt der eigenen Familie und weiteren Abkömmlingen vor. Auf diese Weise kann ein Vermögenswert, sei es eine bestimmte Immobilie, ein Unternehmen oder auch ein Land- und forstwirtschaftlicher Besitz, über Generationen erhalten werden, und jede Generation kann je nach Ausgestaltung der Stiftungsstatuten an den Erträgen und Früchten partizipieren. Feingespür gilt es hier beim Aufbau der Gemeinschaft und der damit verbundenen Machtverteilung innerhalb der Stiftung oftmals vertretenen Familienstämmen an den Tag zu legen. Gut gestaltet kann die Satzung als dauerhafte Spielregel des stiftenden Übergebens neben der Verteilungsgerechtigkeit auch den langfristigen Familienzusammenhalt fördern.

Auch die Mischung einer gemeinnützigen Stiftung mit einer Familienstiftung als Unternehmensträger (sog. **Doppelstiftungsmodell**) kann sinnvoll sein.¹³²⁵ Vor allem aus steuerlichen Gründen kann die Stiftung interessant sein. Eine als **gemeinnützig** im Sinne der §§ 51–68 AO anerkannte **Stiftung**¹³²⁶ unterliegt im Regelfall mit ihrem Verwaltungsvermögen § 14 AO keiner Besteuerung. Zuwendungen an die Stiftung sind als **Geld- oder Sachspenden**, die auf Stiftungsebene für Stiftungszwecke verbraucht werden müssen, in den Höchstbeiträgen des § 10b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. **Zuwendungen in den Vermögensstock** einer nicht-Verbrauchsstiftung sind nach § 10 Abs. 1a EStG bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1 Mio. in 10 Jahren (bei Verherarreten EUR 2 Mio.) steuerlich abzugsfähig. Spenden und Zuwendungen in den Vermögensstock sind indessen dann nicht abzugsfähig, wenn der Zuwendende nur Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 EStG hat (§ 2 Abs. 5b EStG). Schließlich sind **Zuwendungen im Wege der Schenkung oder von Todes wegen an eine gemeinnützige Stiftung** nach § 3 Nr. 16 Buchstabe b EStG unbesteuert möglich. Das gilt sowohl für begünstigtes Unternehmensvermögen als auch für sonst nicht **begünstigtes Privatvermögen**. Unschädlich ist auch eine Zuwendung unter Nießbrauchsvorbehalt.¹³²⁷

1604 Die gemeinnützige Stiftung kann daher durchaus Träger von Unternehmensvermögen sein, was vor allem zur Perpetuierung und des Zusammenhalts des Unternehmensvermögens sinnvoll sein kann. Dies zumal deshalb, weil anders als bei einer Familienstiftung, s. u., bei der gemeinnützigen Stiftung **keine Erbberatsteuer** nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 EStG anfällt.

1605 Als **Familienstiftung** gilt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 EStG steuerlich eine Stiftung, wenn nach der Satzung der Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugs- oder anfallsberechtigt sind (Destinäre). Eine Familienstiftung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 EStG ist auch dann gegeben, wenn die genannten Destinäre zu mehr als einem Viertel be Zug- oder anfallsberechtigt sind und ein »wesentliches Familieninteresse« besteht. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Familie wesentl-

¹³²⁵ Vgl. Richter, in Richter/Wachter, Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, 2007, Deutschland, S. 822, Rz. 222–226.

¹³²⁶ Nur ausnahmsweise lässt das Gesetz auch die Förderung ausländischer gemeinnütziger Körperschaften innerhalb der EU/EWR und gemeinsamer Zwecke im Ausland zu. Das setzt vor allem erhöhte Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 3 AO und Abgabepflichten voraus und sollte nicht ohne Absprache mit dem Finanzamt zum Beispiel in einer verbindlichen Auskunft abgesichert werden.

¹³²⁷ AEAO Zu 55 AO – Selbstsöigkeit, Abs. 13.

Einfluss auf die Geschäftsführung der Stiftung hat. Eine inländische Familiensiftung unterliegt alle dreißig Jahre mit ihrem Vermögen der **Erbgeschäftsteuer** (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG), wobei ihr fast dieselben steuerlichen Vergünstigungen gewährt werden, wie einer natürlichen Person und darüber hinaus die Steuern noch gestundet werden können.

Eine ausländische Familienstiftung ist eine Stiftung, die ihren Sitz und ihre Geschäftsführung im Ausland hat (§ 15 Abs. 1 AStG). Bei ihr werden die Einkünfte den Stiftern zu gerechnet, nicht aber das Vermögen für erbschaftsteuerliche Zwecke. Von einer **transparenten** ausländischen Stiftung spricht man dann, wenn die Stiftung nach Art einer Treuhand nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO Trägerin dieses Unternehmensvermögens ist, weil der Stifter und seine Nachkommen über das Vermögen und die Erträge völlig frei disponieren können und vor allem die Rückübertragung des Vermögens jederzeit verlangen können. Von einer **semi-transparenten** ausländischen Stiftung im Sinne des § 15 Abs. 1 AStG spricht man dann, wenn zwar die Erträge mehrheitlich dem Stifter und seiner Familie auszustehen, die Übertragung auf die Stiftung aber Erbschaftsteuer auslöst. Schließlich ist eine stetisch **intransparente Stiftung** mit Sitz und Geschäftsführung im EU/EWR-Gebiet nach § 15 Abs. 6 AStG zu nennen. Wenn nachgewiesen werden kann, dass dem Stifter und den Destinären, die beide unbeschränkt steuer-

Während die Übertragung auf eine **gemeinnützige Stiftung** im Inland im Regelfall auch für unternehmerisches Vermögen, Verwaltungsvermögen und Privatvermögen schenkungsteuerfrei möglich ist, ist eine schenkungsteuerfreie Übertragung auf eine **Familienstiftung** im Inland wie im Ausland nur dann möglich, wenn es sich um ein beginnungsfähiges unternehmerisches Vermögen handelt, wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen, gewerbliches Vermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften > 25 %. D.h., dass die erbschaftsteuerlichen Voraussetzungen für Haltefristen erfüllt sind und kein Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel mit übertragen werden müssen. Die Übertragung sowohl von land- und forstwirtschaftlichem, gewerblichem oder beruflichem Vermögen ist unter den engen Voraussetzungen des § 6 Abs. 3

EStG als Sachgesamtheit (Betrieb, Teilbetrieb oder Anteil an einer Mitunternehmerschaft) auf eine inländische, wie auch eine ausländische Familienstiftung einkommensteuerfrei denkbar.¹³²⁸

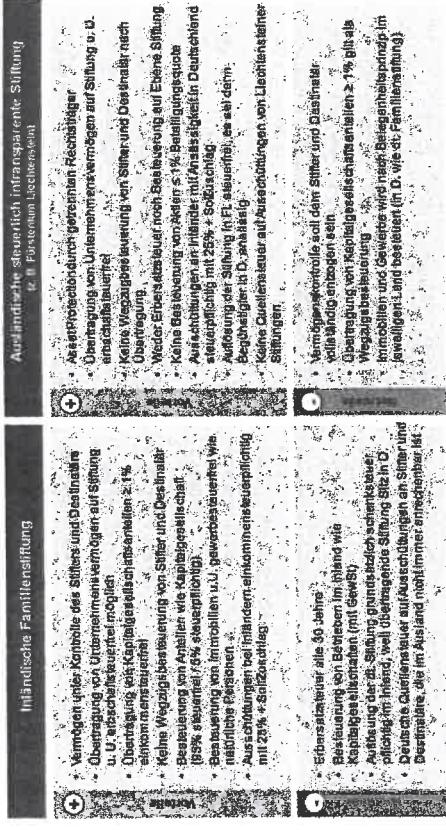


Abbildung 13: Vorteile (+) und Nachteile (-) einer in- und ausländischen Familienstiftung

Eine Familienstiftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland unterliegt auch dann nicht der Erbversatzsteuer im Inland, wenn sie inländisches Vermögen im

<p>Aus rein steuerlicher Sicht ergeben sich die nachfolgenden Vor- und Nachteile von inländischen und ausländischen Familienstiftungen.</p>	<p>1609 Da eine gemeinnützige Stiftung nicht widerrufen werden kann und das Vermögen im Regelfall für die Familie verloren ist, sollte die Gründung einer Stiftung wohlüberlegt sein. Die Einbringung in das Stiftungsgesamtvomögen kann zu Lebzeiten des Stifters auch stufenweise erfolgen und das verbleibende Vermögen dann durch testamentarische Verfügung übertragen werden.</p>
	<p>1610</p>

Die frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Nachfolgedanken ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

¹ 1328 Vg. BMF-Schreiben vom 20.11.2019 (Zweifelsfragen zu § 6 Abs. 3), BSTBl. I 2019, 1291, Rz. 1.
² 1329 Vgl. *Wechsler*, in Richten/Wächter, Handbuch des internationalen Stiftungsrechts, 2007, § 222.

- 1612 Die Orientierung an möglichst objektiven Entscheidungskriterien gegenüber emotionalen Wunschvorstellungen ist Voraussetzung für einen professionellen Übergabeprozess.
- 1613 Alle aufgezeigten Weitergabe-Varianten bilden klassische Nachfolgelösungen ab. In der Praxis zeigt sich, dass nach intensivem Abwägen aller Ziele und Möglichkeiten die Gestaltungsalternativen auch miteinander kombinierbar sind.
- 1614 In den verschiedenen Konstellationen der Nachfolge stellt die steuerliche Gestaltung einen wesentlichen Hebel der monetären Optimierung dar.
- 1615 Unabhängig von der familieninternen Weitergabe und dem Verkauf an Dritte gilt es, das Unternehmen betriebswirtschaftlich zu restrukturieren. Einerseits, um dem Nachfolger ein wettbewerbsfähiges Unternehmen zu überlassen und andererseits, um einen möglichst hohen Verkaufspreis zu realisieren.
- E.
- 1616 Für Familienunternehmen in der Krise kann die Nachfolge ein probates Mittel der Sanierung sein; ein etwaiges StaRUG-Verfahren kann hier unterstützend wirken.

Haftung und Anfechtung